

Kollegen E. Strohschein und H. Rummel, am 5. April W. Burmeister, alle in Hannover, das 25jährige Geschäftsjubiläum feiern können. Am 1. Mai kann dasselbe Fest Herr Kollege F. Salomon, Hannover-Linden, feiern. Wir gratulieren herzlichst und wünschen auch für die Zukunft allen vier Herren recht guten Geschäftsgang und recht viel Glück und gute Gesundheit.

**Ein falscher Freund der Uhrmacher.** Von verschiedenen Seiten, darunter auch vom verehrlichen Verbands deutscher Uhren-grossisten, erhalten wir nochmals den schon in voriger Nummer erwähnten Katalog der Firma Julius Busse, Berlin, zugeschickt, in dem unter anderen auch Fabrikate der Firmen Mauthe und Schlenker enthalten und abgebildet sind. Da die Firma Busse es darauf abzusehen scheint (sie sendet diesen Katalog an jedes Haushaltungs- und Galanteriewarengeschäft und detailliert auch,

wie schon in voriger Nummer erwähnt), die Uhrmacherskunst absichtlich und mit Willen zu schädigen, bitten wir alle werten Kollegen, sich vorstehendes zu merken und danach zu handeln. Es gibt Firmen genug, die auf unserer Seite stehen, denen wollen wir unsere Aufträge geben. Es ist unbedingt Pflicht jedes Mitgliedes des Zentralverbandes, sich vorstehendem anzupassen und einig, wie ein Mann, danach zu handeln.

Selbsthilfe ist immer der beste Weg zur Besserung, und dieses Mittel können wir anwenden, aber wir müssen alle einen Willen haben. Zeigen wir also auch hierin, dass wir einig sind.

Mit kollegialem Gruss

**Der Vorstand des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher-Innungen und -Vereine.**

Aug. Heckel, Vorsitzender.

### Vorsicht im geschäftlichen Verkehr mit Minderjährigen!

Von Rechtsanwalt Dr. Königsberger, Frankfurt a. M.

Vor kurzem kam ein Frankfurter Uhrmacher zu mir und trug mir folgenden Fall vor.

Einige junge Menschen im Alter von 14 bis 15 Jahren kamen in sein Geschäft und besichtigten einige dublierte Ringe. Einer derselben suchte sich zwei Ringe zum Preise von 24 Mk. aus, kaufte und bezahlte sie. Nach einiger Zeit liess der Vater des Jungen den Uhrmacher durch einen Rechtsanwalt auffordern, die Ringe, die auf Wunsch des Käufers auch noch mit Gravierung versehen waren, zurückzunehmen und den Kaufpreis zurückzuzahlen. Mein Rat, dies unweigerlich zu tun, setzte den Uhrmacher in Verwunderung. Es gelang mir übrigens, im Vergleichsweg eine erhebliche Ermässigung des zurückzuzahlenden Betrages zu erzielen.

Was lehrt dieser Fall? Es ist viel zu wenig bekannt oder es wird wenigstens viel zu wenig beachtet, dass sich ein Minderjähriger nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 106 ff.) grundsätzlich durch Verträge nicht rechtsgültig verpflichten kann. Ein Minderjähriger, d. h. eine Person zwischen 7 und 21 Jahren, bedarf vielmehr zu jeder Willenserklärung, durch die er nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt (wie z. B. im Fall einer Schenkung), der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters, also seines Vaters, Vormunds usw. Schliesst er ohne diese Einwilligung irgendeinen auch nur mündlichen Vertrag, z. B. einen Kaufvertrag, so hängt die Wirksamkeit desselben von der Genehmigung des Vaters usw. ab. Wird die Genehmigung erteilt, so ist der Vertrag als von vornherein gültig anzusehen. Wird sie aber versagt, so ist der Vertrag nichtig und unverbindlich. Hat der Minderjährige den Vertrag erfüllt, also den Kaufpreis gezahlt usw., so kann der Vater kühl und rücksichtslos das Geld von dem Verkäufer zurückfordern. Der Verkäufer selbst kann dann allerdings auch die Ware zurückfordern, muss sie aber in dem Zustande annehmen, in dem sie sich gerade befindet, also eventuell in abgenutztem Zustande, und hat ganz allgemein nur die Rechte aus ungerechtfertigter Bereicherung. In dem eingangs erwähnten Falle muss also der Uhrmacher die Ringe zurücknehmen, obwohl der Name des Käufers darin eingraviert ist und die Umänderung eine Arbeit verursacht, die niemand bezahlt. Bis zur Erteilung der Genehmigung ist der ganze Abschluss in der Schwebe. Der Gegenkontrahent, also in unserem Beispiel der Uhrmacher, ist jedoch berechtigt, den Vertreter zur Erklärung über die Genehmigung aufzufordern mit der Wirkung, dass die Genehmigung nur bis zum Ablauf von 2 Wochen nach dem Empfang der Aufforderung erklärt werden kann. Wird sie bis dorthin nicht erklärt, so gilt sie nicht etwa als gegeben, sondern als verweigert.

Besonders wichtig ist, dass der Vertragsgegner auch dadurch nicht geschützt wird, dass sich der Minderjährige als volljährig ausgibt oder den Eindruck eines solchen macht oder endlich die Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters der Wahrheit zuwider behauptet. Der gute Glaube hilft nichts. Dies führt im Einzelfall zweifellos zu Härten, ist aber nach der Grundauffassung unseres Gesetzes nicht zu vermeiden. Ein gewisser Schutz besteht nur darin, dass der Vertragsgegner, also in unserem Falle der Uhrmacher, bis zur Genehmigung zum Widerruf berechtigt ist, ausser wenn er die Minderjährigkeit gekannt hat. In letzterem Falle kann er nur widerrufen, wenn der Minderjährige der Wahrheit zuwider die Einwilligung seines Vertreters behauptet hat.

Nur in einem Falle lässt das Gesetz den Minderjährigen in gültiger Weise kontrahieren. Wenn er den Vertrag mit Mitteln erfüllt, die ihm zu diesem Zwecke oder zur freien Verfügung, z. B. als Taschengeld, von seinem Vater oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten überlassen worden sind, gilt der ohne Zustimmung geschlossene Vertrag als von Anfang an wirksam. So namentlich auch dann, wenn der Minderjährige mit seinem eigenen Arbeitsverdienst Zahlung leistet.

Ohne dass das Gesetz davon ausdrücklich spricht, muss im Interesse der Verkehrssicherheit in zahlreichen Fällen eine allgemeine stillschweigende oder ausdrückliche Zustimmung des Vaters, Vormunds usw. zur Eingehung von Verbindlichkeiten des Minderjährigen angenommen werden. Ein Vater, der seinen Sohn in eine auswärtige Lehranstalt schickt, gibt hierdurch auch stillschweigend seine Zustimmung dazu, dass der Sohn ein Zimmer mietet, Pension bezieht und diejenigen Verbindlichkeiten eingibt, die das tägliche Leben im Rahmen der betreffenden Familienverhältnisse mit sich bringt. Lässt sich da z. B. der Sohn eine Uhrfeder einsetzen, so kann sich der Uhrmacher für die Gültigkeit dieses Vertrages zweifellos auf einen stillschweigenden Generalkonsens des Vaters berufen, wenn er den Sohn verklagen will. Ob und inwieweit die Anschaffung von Uhren, Ringen und dergl. Wertsachen in den Rahmen der Lebenshaltung des Jungen und damit der vorauszusetzenden Zustimmung des Vaters fällt, ist eine Frage des einzelnen Falles. Gerade hieraus folgt, dass dem Uhrmacher grösste Vorsicht in dieser Beziehung zu empfehlen ist.

Es ist endlich noch vor der vielfach verbreiteten irrigen Laienansicht zu warnen, dass neben oder an Stelle des kontrahierenden Minderjährigen der Vater persönlich hafte. Eine solche Haftung besteht überhaupt niemals.